

Titel der Drucksache:

Einziehung Moritzhof

Drucksache

0952/18Bau- und
Verkehrsausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	26.07.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	16.08.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Erfurt beabsichtigt die Straße Moritzhof entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStG) einzuziehen.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Beschluss ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Straßengesetz ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welcher Frist die Öffentlichkeit Einwendungen gegen eine Einziehung vorbringen kann.

26.07.2018, gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2018	2019	2020	2021
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis
Übersichtsplan

Sachverhalt

In Verbindung mit einer diesbezüglichen Anfrage des Eigentümers der an der Straße Moritzhof gelegenen Grundstücke (befinden sich alle im Eigentum einer Person) wurde geprüft inwieweit die Straße Moritzhof unter den heutigen Bedingungen noch eine die öffentliche Widmung als Gemeindestraße rechtfertigende Verkehrsbedeutung besitzt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass die Straße Moritzhof lediglich eine innere Erschließung der privaten Wohnbebauung darstellt und als solche dem Eigentümer der anliegenden Grundstücke zugeordnet werden kann. In der Folge dessen wird erwogen, die Straße einzuziehen und das der Straße dienende Flurstück, entsprechend eingangs genannter Anfrage, an den Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu verkaufen. Die zur Sicherung bauordnungs- und sanierungsrechtlicher Belange erforderlichen Rechte werden durch Eintragung entsprechender Baulasten gewährleistet. Der Einziehungsbeschluss steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt einer entsprechend positiven Beschlussfassung der Stadt Erfurt zum Verkauf des der Straße dienenden Flurstückes.

Mit der beabsichtigten Einziehung entfällt für die betroffene Straße gem. § 8 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 geändert durch das Thüringer Gesetz zur Sicherung des Kommunalen Haushaltes in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des ThürFAG und des ThürStrG vom 27.02.2014(GVBl. S.45), die Widmung für den öffentlichen Verkehr